

# Bekanntmachung

## über den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des (Teil-) Bebauungsplan Nr. 5 "Südlich der Landebahn" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in der Sitzung am 24.05.2017 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Landebahn“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefasst.

Maßgebend sind die Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung vom 18.04.2017.

Von einer Umweltprüfung sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Teil-Bebauungsplan Nr. 5 "Südlich der Landebahn", 1. Änderung, in Kraft.**

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

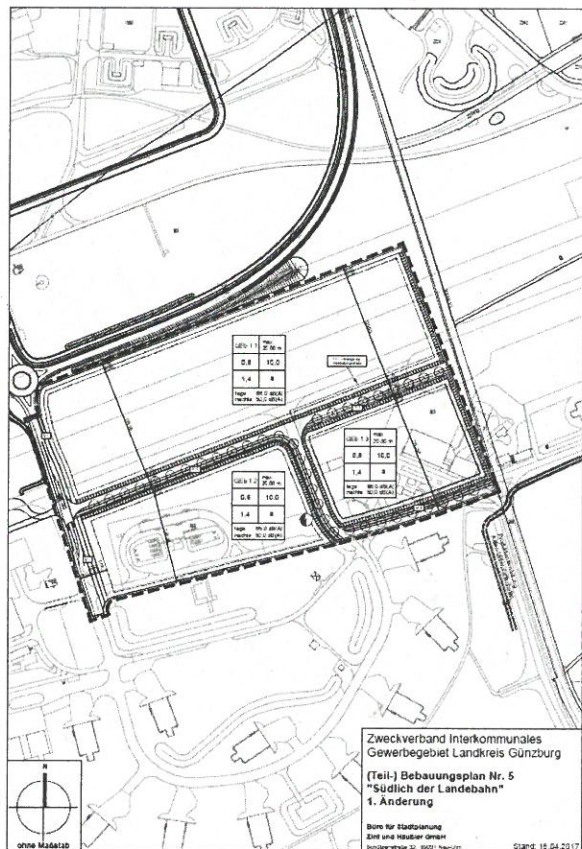
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr.5 „Südlich der Landebahn“, 1. Änderung, schriftlich gegenüber dem Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Teil-Bebauungsplan Nr. 5 „Südlich der Landebahn“, 1. Änderung, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung kann beim Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg im Landratsamt Günzburg, Nebengebäude Krankenhausstraße 36, Zimmer Nr. 008, 89312 Günzburg, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Teil-Bebauungsplanes Nr. 5 „Südlich der Landebahn“, 1. Änderung, Auskunft gegeben.



Günzburg, den 28.08.2017

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg

*Hubert Hafner*  
Hubert Hafner  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

*Christoph*